



SBW2-BA-1516/005  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [anlagen.bhsb@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhsb@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhsb](http://www.noel.gv.at/bhsb)  
Telefon: 02742/9005-389 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

|       |                   |                         |            |
|-------|-------------------|-------------------------|------------|
| Bezug | Bearbeitung       | 02742/9005<br>Durchwahl | Datum      |
|       | Dallhammer Thomas | 38235                   | 26.06.2026 |

Betrifft

Holzbau Strigl GmbH; Änderung der Zimmereibetriebsanlage; Politische Gemeinde: Steinakirchen am Forst, KG: Ernegg; **Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994**

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

Die Holzbau Strigl GmbH hat die Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Zimmereibetriebsanlage im Standort 3261 Steinakirchen am Forst, Edla 5, KG Ernegg, Grst.Nr. 193/6, 229/3, Gemeinde Steinakirchen am Forst, durch folgendes Vorhaben, dass das Emissionsverhalten zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflusst, angezeigt:

**"Aufstellung und Betrieb einer Abbundmaschine Hundegger Robot Compact in der Abbundhalle und Erweiterung und Verlegung der Späneabsauganlage"**

Über die Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 3 iVm § 345 Abs. 6 GewO 1994 findet gem. §§ 40 bis 44 AVG 1991 eine mündliche Verhandlung am

**Freitag, den 10. Juli 2026, statt.**

**Treffpunkt: 09:00 Uhr,** Bezirkshauptmannschaft Scheibbs,  
3270 Scheibbs, Rathausplatz 5 (1. Stock links)

### **Hinweis**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass den Nachbarn nur Parteienstellung bezüglich der Wahl des Anzeigeverfahrens für die Änderung der Betriebsanlage zukommt und die Wahl des Verfahrens einziger Gegenstand dieser mündlichen Verhandlung ist.

### **Bitte beachten Sie**

Sie haben als Beteiligter die Möglichkeit unter Mitnahme eines amtlichen Lichtbildausweises als Beteiligter/Sachverständiger/Bauführer/Anlagenbetreiber zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten, bevollmächtigten und eigenberechtigten Bevollmächtigten, welcher sich mit einer auf Namen oder Firma lautenden schriftlichen Vollmacht ausweisen können muss, zu entsenden.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** ist ein Erscheinen zur Verhandlung nicht erforderlich.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 ergeht der Hinweis, dass eine Person ihre Stellung als Partei des Verfahrens verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen bezüglich der Anwendbarkeit des Anzeigeverfahrens gem. § 81 Abs. 3 iVm § 345 Abs. 6 GewO 1994 erhebt. Spätere Einwendungen finden keine Berücksichtigung.

Die Projektunterlagen liegen **bis Donnerstag, den 9. Juli 2026**, zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

### Rechtsgrundlagen

§ 356 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Für den Bezirkshauptmann

Mag. H ö f e r

